

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Elften Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Punkt 3 der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzesbeschluß aufzuheben.

Begründung:

Soziale Gerechtigkeit kann nur bei gleich hoher Unterstützung für jedes Kind hergestellt werden. Deshalb ist eine steuerrechtliche Lösung abzulehnen. Das Gesetz ist auch in sich nicht stimmig, da es Bezieher hoher Einkommen durch die Progression stark bevorteilt. Die Durchführung des Gesetzes ist zudem überaus verwaltungsaufwendig, insbesondere wegen des Zusammenwirkens von Steuerbehörden und Kindergeldbehörden sowie in der Durchführung des Halbteilungsgrundsatzes.

Dem gegenüber stellt der vom Bundesrat am 8. Februar 1985 behandelte Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen "Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs" (Bundesrats-Drucksache 28/85) eine sozial ausgewogene kinder- und familienfreundliche Lösung zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs dar.

Erforderlich ist es,

- die den sozialen Bedürfnissen widersprechenden steuerlichen Kinderfreibeträge zu beseitigen und statt dessen das Kindergeld deutlich zu erhöhen sowie
- eine maßvolle Tarifkorrektur im unteren Proportionalbereich und in der unteren Progressionszone vorzunehmen.

Ausgeliefert am 12. JUNI 1985